

Jagdpachtvertrag

über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk / Eigenjagdbezirk / Teilbezirk*

..... der Gemeinde / des Eigenjagdbesitzers*

....., Jagdbezirk-Nr.,

als Hochwildjagd (Schalenwild außer Reh- und Schwarzwild) / Niederwildjagd *.

Zwischen der Jagdgenossenschaft / dem Eigenjagdbesitzer*

.....

vertreten durch

im nachfolgenden – Verpächter – genannt, und

1. in

2. in

3. in

vertreten durch

im nachfolgenden – Pächter – genannt,

wird folgender Pachtvertrag

geschlossen:

§ 1

PACHTGEGENSTAND

Der Jagdbezirk wird als Hochwildrevier / Niederwildrevier * verpachtet. Im Jagdbezirk kommen folgende Schalenwildarten regelmäßig (Standwild) vor: Rotwild – Damwild – Muffelwild – Rehwild-Schwarzwild*

Der Jagdbezirk liegt ganz/teilweise* innerhalb der Grenzen eines Bewirtschaftungsbezirkes für Rot-/Dam-/Muffelwild* (gem. § 11 LJVO RLP). Der Pächter ist gem. § 13 Abs. 2 LJG RLP somit verpflichtendes Mitglied der Rot-/Dam-/Muffelwild-Hegegemeinschaft

.....

Beiden Vertragsparteien obliegen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 4

GRENZÄNDERUNG

1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab (Datum)

treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:

2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab (Datum)

scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:

3) Der Pachtzins gem. § 6 Abs. 1 beträgt ab Wirksamkeit der Abrundung pauschal

Euro in Buchstaben: Euro

Es gilt ab Wirksamkeit der Abrundung eine Fläche von ha als verpachtet. Ein Kündigungsrecht steht dem Pächter und dem Verpächter infolge dieser Abrundung nicht zu.

4) In allen anderen Fällen einer Änderung der jagdlich nutzbaren Fläche des Jagdbezirks gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 5

PACHTDAUER

1) Die Pachtzeit beginnt mit dem und wird auf Jagdjahre, Monate und Tage festgesetzt (gem. § 14 Abs. 4 LJG RLP: mind. acht Jahre).

2) Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres. Die Pachtzeit endet demnach am 31. März

§ 6

PACHTPREIS

1) Der Pachtzins für

den gesamten verpachteten Jagdbezirk gem. § 2 beträgt pauschal Euro,

in Buchstaben: Euro

die gesamte der Jagdnutzung unterfallende Fläche gem. § 3 Abs. 2 beträgt pro Hektar

Euro; in Buchstaben: Euro

Der Pachtzins ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei auf das folgende Konto

Kontoinhaber

IBAN BIC

bei der

zu zahlen.

2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten **vollen** Jagdpachtjahr liegende Zeit der Pachtzins auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 7

PFLICHTEN DES PÄCHTERS

1) Schriftliche Jagderlaubnisse bedürfen / bedürfen nicht* der der Mitteilung an den Verpächters.

2) Eine Jagderlaubnis bedarf der Schriftform, sofern der Jagdgast die Jagd nicht in Begleitung des Pächters ausübt.

Eine Jagderlaubnis ist nur gültig, wenn sie von allen Mitpächtern unterschrieben ist, auch wenn das Revier unter den Mitpächtern regional aufgeteilt ist. Die Unterschrift aller Mitpächter ist entbehrlich, wenn sie sich hierzu gegenseitig schriftlich bevollmächtigt haben.

3) Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass für den Jagdbezirk ein brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht.

Bei Gesellschaftsjagden aller Art, bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Art der Jagd auf Wasserwild hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass brauchbare Jagdhunde in genügender Anzahl mitgeführt und erforderlichenfalls eingesetzt werden.

5) Die Unter- oder Weiterverpachtung ist zulässig / im Einzelfall mit Zustimmung des Verpächters zulässig / unzulässig*.

6) Der Pächter hat sicherzustellen dass die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen des Jagdschutzes, insbesondere hinsichtlich kranken und verletzten Wildes, jederzeit gewährleistet ist.

Zu diesem Zweck hat der Pächter entsprechend § 35 Abs. 3 LJG RLP eine schriftliche Wildfolgevereinbarung mit allen benachbarten Jagdausübungsberechtigten zu schließen.

Weiter hat der Pächter einen bestätigten Jagdaufseher zu benennen, wenn kein Pächter näher als Kilometer vom Jagdbezirk entfernt wohnt.

Diese Person ist dem Verpächter jeweils anzuzeigen.

§ 8

HEGEMABNAHMEN – JAGDEINRICHTUNGEN

Die Vertragsparteien beachten das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme und werden die nach dem Landesjagdgesetz mit dem Jagdrecht verbundene Pflicht zur Hege gemeinsam wahrnehmen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Der Verpächter wird dem Pächter für Wildäsung und Biotopverbesserung die in Anlage 2 genannten Flächen unentgeltlich*/gegen Bezahlung von Euro, in Buchstaben: Euro – zahlbar zusammen mit dem Jagdpachtzins – / zur Verfügung stellen (§ 4 Abs. 1 LJG)

Der Pächter wird die ihm vom Verpächter für Wildäsung und Biotopverbesserung zur Verfügung gestellten Flächen in diesem Sinne auf eigene Kosten bewirtschaften.

2. Die Höhe des in § 6 Abs. 1 festgelegten Pachtpreises beinhaltet gleichzeitig die Verpflichtung des Pächters, im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Muster-Jagdsteuersatzung, dem Verpächter bei Maßnahmen zum Schutz der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke gegen Schäden, die durch ersatzpflichtige Wildtiere entstehen, mitzuwirken.
3. Jagdliche Einrichtungen, die der Nachfolgpächter nicht übernimmt, sind vom Pächter nach Aufforderung durch den Verpächter zu entfernen.
Die Aufforderung ist spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung des Jagdpachtvertrages zu erklären. Die Beseitigung erfolgt spätestens innerhalb von drei Monaten nach Pächterwechsel.

§ 9

WILDSCHADENSERSATZ AN LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN

1) Im Hinblick auf den Wildschadensersatz an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken einschließlich etwaiger Verfahrenskosten gilt folgendes:

eine Ersatzpflicht des Pächters besteht nicht.

Der Wildschadensersatz wird vom Pächter zu 25 % / 50 % / 75 % / zu%* entsprechend den gesetzlichen Regelungen getragen. Den diesen Prozentsatz überschreitenden Wildschadensersatz trägt der Verpächter.

Der Wildschadensersatz wird vom Pächter bis zu einer Höhe von jährlich insgesamt Euro entsprechend der gesetzlichen Regelungen getragen. Den diesen Höchstbetrag überschreitenden Wildschadensersatz trägt der Verpächter.

Es wird eine Wildschadensersatz-Pauschale in Höhe von jährlich Euro, in Buchstaben: Euro – zahlbar zusammen mit dem Jagdpachtzins –, vereinbart. Mit der Zahlung der Pauschale sind alle Ansprüche gegen den Pächter, die den Wildschadensersatz betreffen, abgegolten.

2) Im Übrigen wird der Verpächter folgende Maßnahmen zur Wildschadensverhütung ergreifen oder dulden:

§ 10

WILDSCHADENSERSATZ AN FORSTWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN

1) Wildschadensersatz an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, bezogen auf die Hauptbaumarten im Jagdbezirk, wird wie folgt geregelt:

eine Ersatzpflicht des Pächters besteht nicht.

Der Wildschadensersatz wird vom Pächter zu 25 % / 50 % / 75 % / zu%* getragen. Den diesen Prozentsatz überschreitenden Wildschadensersatz trägt der Verpächter.

Der Wildschadensersatz wird vom Pächter bis zu einer Höhe von jährlich insgesamt Euro getragen. Den diesen Höchstbetrag überschreitenden Wildschadensersatz trägt der Verpächter.

Es wird eine Wildschadensersatz-Pauschale in Höhe von jährlich Euro, in Buchstaben: Euro – zahlbar zusammen mit dem Jagdpachtzins –, vereinbart. Mit der Zahlung der Pauschale sind alle Ansprüche gegen den Pächter, die den Wildschadensersatz betreffen, abgegolten.

Es wird eine Wildschadensverhütungs-Pauschale in Höhe von jährlich Euro, in Buchstaben: Euro, – zahlbar zusammen mit dem Jagdpachtzins – vereinbart. Mit der Zahlung der Pauschale sind alle Ansprüche gegen

den Pächter, die die notwendigen wildbezogenen Forstschutzmaßnahmen betreffen, abgegolten. Dem Verpächter obliegt der Nachweis der Notwendigkeit derart getroffener Forstschutzmaßnahmen bzw. der Nachweis über die tatsächliche Höhe der Mittelverwendung in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch zur Mitte der Pachtperiode.

2) Hauptbaumarten im Jagdbezirk sind:

3.) Sofern in § 9 und /oder § 10 dieses Vertrages eine Pauschale als Wildschadensersatz und / oder zur Verhütung von Wildschäden vereinbart ist, so gilt folgendes:

Dem Pächter wird das Recht eingeräumt den Nachweis zu führen, dass in dem betreffenden Jagdjahr kein Wildschaden angefallen ist oder dieser wesentlich geringer war als die vereinbarte und gezahlte Pauschale. Sofern dieser Nachweis geführt wird, verpflichtet sich der Verpächter den überzahlten Betrag binnen eines Monats zu erstatten.

Kann seitens des Verpächters ein Nachweis über die Notwendigkeit der Waldwildschadensverhütungspauschale nicht geführt werden, lässt sich die tatsächliche Mittelverwendung nicht ordnungsgemäß nachweisen, oder liegen die tatsächlich aufgewendeten wildbezogenen Forstschutzkosten unter der gezahlten Pauschale, erstattet der Verpächter den überzahlten Betrag binnen eines Monats zurück.

§ 11

VORZEITIGE KÜNDIGUNG DURCH DEN VERPÄCHTER, HAFTUNG MEHRERER PÄCHTER

1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zum Beispiel wenn der Pächter

1. wegen Jagd- oder Fischwilderei oder einer Straftat nach dem Bundesjagdgesetz oder den Landesjagdgesetzen rechtskräftig verurteilt ist,
2. wiederholt oder gröblich gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen dieses Vertrages über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
3. mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines erheblichen Teils länger als drei Monate in Rückstand ist,
4. mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.

In den Fällen der Nummern 2, 3 und 4 sowie bei Vorliegen von nicht in Satz 1 genannten anderen wichtigen Gründen ist die vorherige erfolglose Abmahnung des Verpächters Voraussetzung einer wirksamen fristlosen Kündigung.

2) Sind mehrere Pächter am Jagdpachtvertrag beteiligt, besteht das Kündigungsrecht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nur gegenüber dem betroffenen Mitpächter. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 3 LJG

3) Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

4) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Jagdaufsehern, Weiter- oder Unterpächtern oder Jagdgästen gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen begangen worden sind.

§ 12

VORZEITIGE KÜNDIGUNG DURCH DEN PÄCHTER

1) Der Pächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

2) Der Pächter kann den Pachtvertrag bis zum 31. Dezember mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Jagdjahres insbesondere dann kündigen, wenn

1. der Jagdbezirk als Hochwildrevier verpachtet ist, und die zugesicherte Eigenschaft gemäß § 1 nicht oder nicht mehr besteht,
2. der Verpächter bzw. seine Jagdgenossen die Erhaltung des Wildbestandes und seines Lebensraums durch den Pächter sowie die Ausübung der Jagd trotz Abmahnung wiederholt oder gröblich stören.
3. der ersatzpflichtige Wildschaden im Jagdbezirk, den jährlichen Pachtzins um Euro übersteigt.

3) Im Falle des Ausbruchs einer bei Wild auftretenden Tierseuche (z.B. Afrikanische Schweinepest o.ä.) im Revier oder aufgrund jagdlicher Restriktionen infolge von Tierseuchen und einer damit einhergehenden Unmöglichkeit der Jagdausübung insgesamt, in wesentlichen Teilen des Reviers oder auf eine bzw. mehrere der im Revier vorkommenden Hauptwildarten für die Dauer von mindestens.....Monaten, vereinbaren die Parteien ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht für den Pächter.

4) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

5) Das Recht einer Pachtpreisminderung bleibt von den Absätzen 1-3 unberührt.

§ 13

AUSSCHEIDEN EINES PÄCHTERS

1)

Der Jagdpachtvertrag erlischt beim Tod des Pächters zum Ende des laufenden Jagdjahres.

Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so können seine Erben den Pachtvertrag zum Ende des laufenden Pachtjahres kündigen. Kündigen die Erben nicht, so tritt ein jagdpachtfähiger Erbe anstelle des Verstorbenen in den Pachtvertrag ein. Bei mehreren jagdpachtfähigen Erben können diese binnen drei Monaten seit dem Tod des Pächters einen Nachfolgepächter benennen, mit dem der Vertrag fortzusetzen ist.

2) Sind mehrere Pächter am Pachtvertrag beteiligt, so bleibt der Vertrag – wenn er im Verhältnis zu einem oder mehreren Mitpächtern gekündigt wird oder erlischt – bezüglich der übrigen Mitpächter bestehen, soweit nicht § 18 Abs. 3 LJG entgegensteht. Der freiwerdende Pachtteil wächst den Mitpächtern zu.

3) Ist einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages infolge des Ausscheidens eines Mitpächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund schriftlich und unter Darlegung der Gründe erfolgen.

§ 14

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig. Für Abmahnungen gilt die Schriftform, sie sind per Einschreibebrief zu vollziehen.
- 2) Der Verpächter ist verpflichtet, den Jagdpachtvertrag und nachträgliche Vertragsänderungen bei der für den Jagdbezirk örtlich zuständigen Jagdbehörde anzuzeigen.
- 3) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines der Vertragspartner finden die Bestimmungen der Insolvenzordnung über Miet- und Pachtverhältnisse entsprechende Anwendung.
- 4.) Soweit dieser Vertrag keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.

Vielmehr ist die entstehende Regelungslücke durch die gesetzlichen Vorschriften oder im Wege der Auslegung, welche den in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Interessen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt, oder die erkannte Lücke in diesem Sinne am ehesten ausfüllt, zu schließen.

(Ort) (Datum)

(Verpächter)

(Pächter)

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 17 Abs. 1 LJG angezeigt worden. Beanstandungen werden nicht / lt. Anlage* erhoben.

(Ort) (Datum)

.....
(Untere Jagdbehörde)